

Dipl.-Ing. Andreas Schmitz

Aktuelle Diskussionen zur Fortschreibung der Richtlinien für Fußgängerüberwege (R- FGÜ)



Erläuterung und Modifizierung der R-FGÜ 2001

			Einsatzbereiche	
Jahr	Land	Erläuterungen	reduziert	erweitert
2001	Berlin	■		■
2001	Baden-Württemberg	■	■	
2001	Rheinland-Pfalz	■	■	
2002	Hessen	■		■
2002	Niedersachsen	■		
2002	Nordrhein-Westfalen	■		■
2019	Baden-Württemberg	■		■
2021	Sachsen	■		■

Änderung der Straßenverkehrsordnung



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 2024

Nr. 299

§ 45 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Siebenundfünfzigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

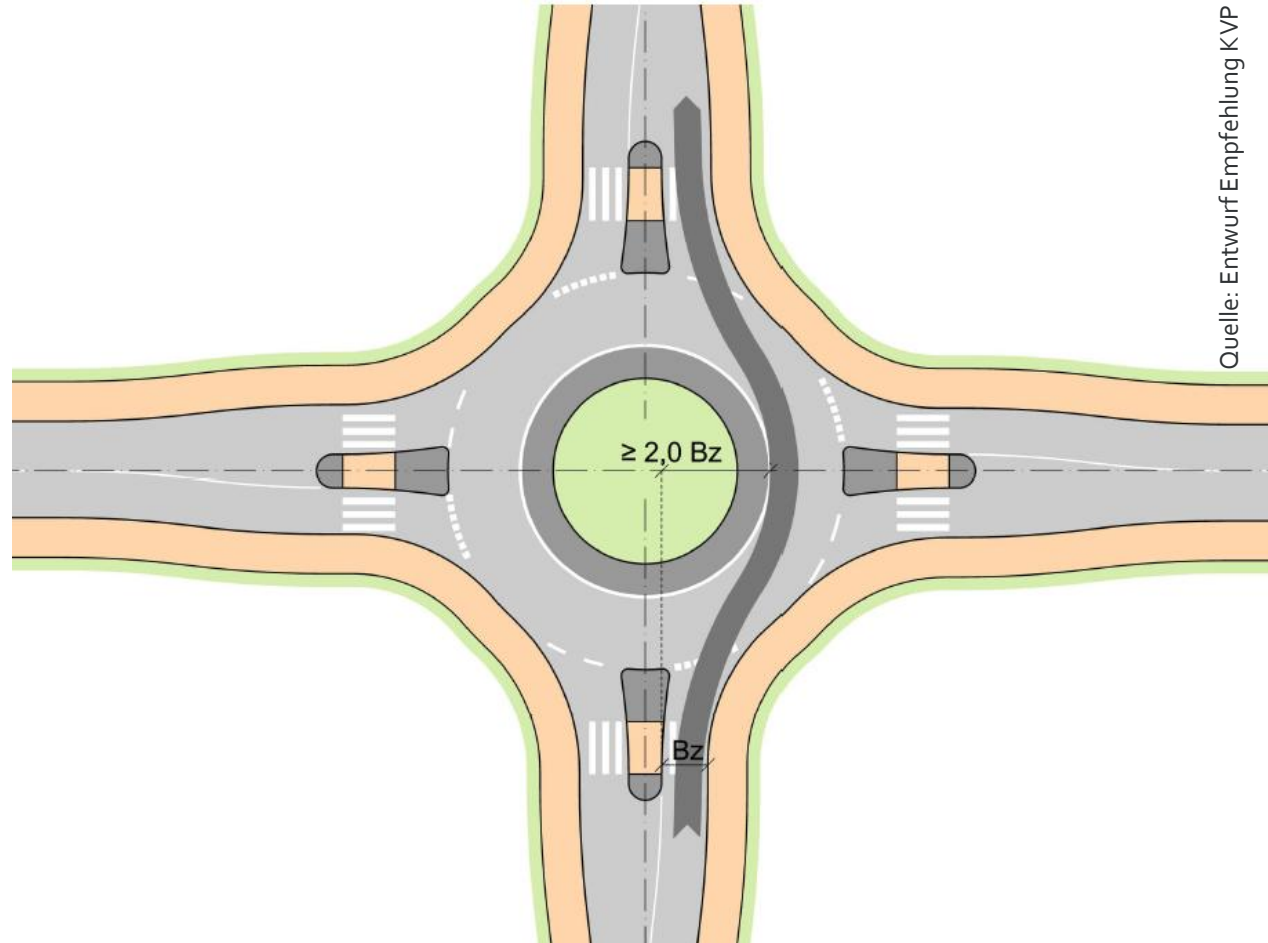
Vom 2. Oktober 2024

ee) Die folgenden Nummern 9 und 10 werden angefügt:

- „9. Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245),
- 10. Fußgängerüberwegen (Zeichen 293).“

➔ Notwendige „Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse“ gestrichen

Änderung der Straßenverkehrsordnung



Bundesrat

Drucksache

50/25

29.01.25

Vk - In - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Zwölfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

IV.

Richtlinien

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) mit der Maßgabe hingewiesen, dass die in den R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen als rechtlich unverbindliche Empfehlungen zu erachten sind.

Auszug aus der Begründung, S. 39:

Die Vorgabe, dass die R-FGÜ durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden erlassen wird, entfällt. Ziel ist, die R-FGÜ künftig als Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) fortzuschreiben.

Befragung zur Anwendung und dem Fortschreibungsbedarf der R-FGÜ

15. Oktober bis 15. Dezember 2025

FGSV - Postfach 101342 - 50453 Köln

An besonderen
Verteiler

Köln, 15. Oktober 2025

Befragung zu den
Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüber-
wegen (R-FGÜ 2001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) im März 2025 durch den Bundesrat wurde im Verordnungstext gestrichen, dass die R-FGÜ vom Bundesverkehrsministerium herausgegeben wird. Entsprechend der amtlichen Begründung wird die R-FGÜ zukünftig von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – FGSV fortgeschrieben.

Hierzu wurde in der FGSV der Arbeitskreis „Fortschreibung der R-FGÜ“ (Ak 2.14.5) gegründet, der eine Befragung zur Anwendung und dem Fortschreibungsbedarf der R-FGÜ durchführt. Angesprochen werden alle, die sich mit der Einrichtung und der Sicherheit von Zebrastreifen auseinandersetzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie an der Befragung teilnehmen bzw. diese Bitte zur Teilnahme an die Mitarbeitenden / Mitglieder Ihrer Institution und Interessierte weiterleiten würden.

Die Befragung läuft bis 15.12.2025. Die Befragung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.umfrageonline.com/c/R-FGU>

Danke für Ihre Unterstützung.

Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen

Nielsen

i.A. Dr.-Ing. Sven-Martin Nielsen



Forschungs-
gesellschaft für
Straßen- und
Verkehrswesen e. V.

An Lyskirchen 14
50876 Köln
fon: 0221 93583-0
fax: 0221 93583-73
info@fgsv.de

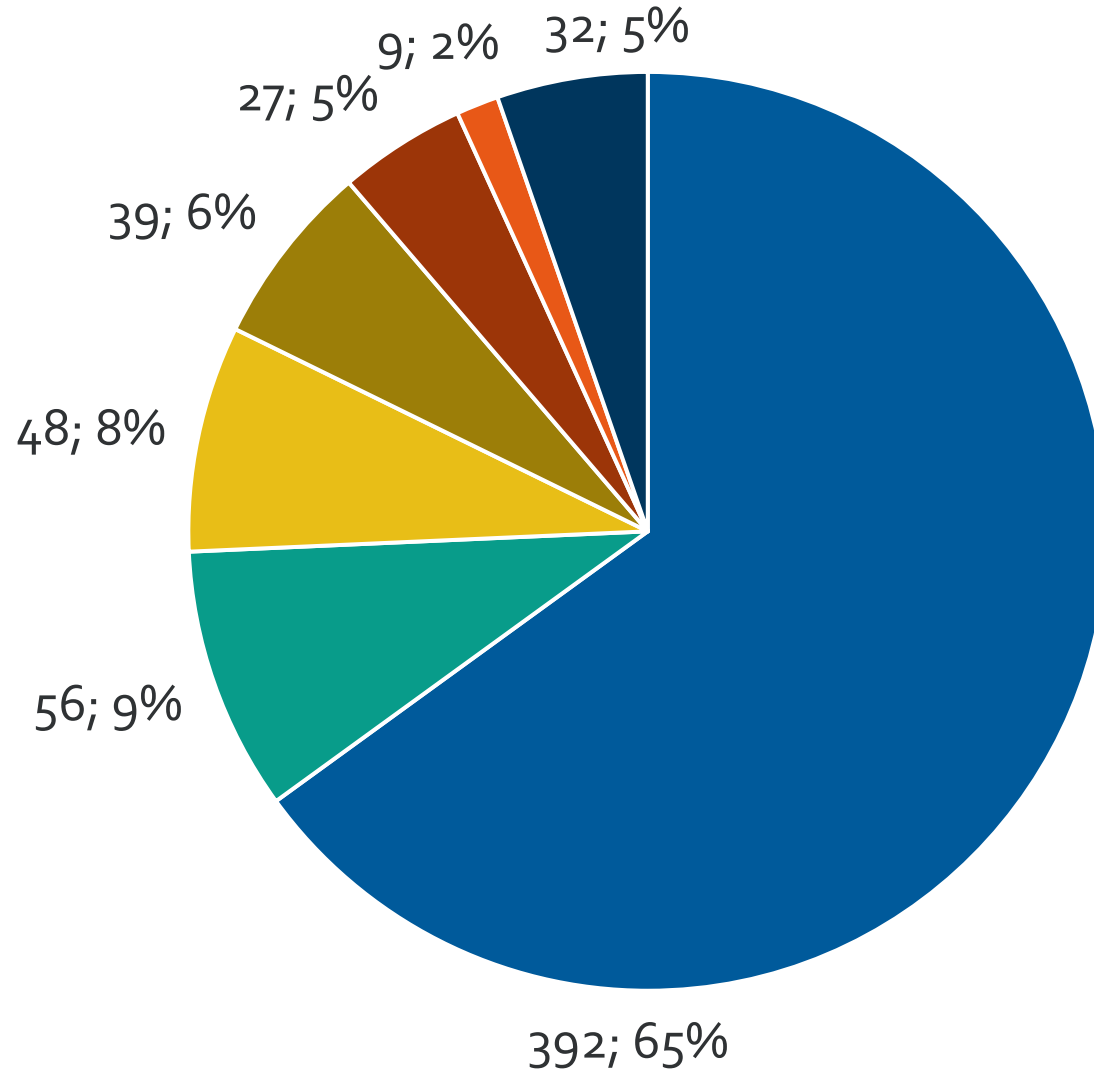
www.fgsv.de

St.-Nr.: 214/5855/1747
VR Köln: VR 4295
Vorsitzender:
Dr.-Ing. Stefan Klotz

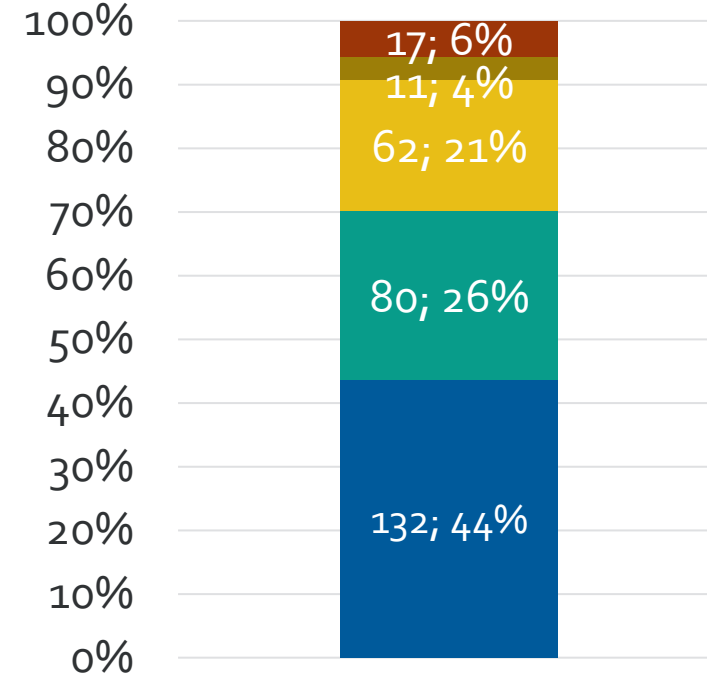
COMMERZBANK IBAN
DE40 3704 0044 0121 8197 00
BIC: COBADEFFXXX

POSTBANK IBAN
DE75 3701 0260 0040 7085 05
BIC: PSNWDEFF

In welcher Funktion sind Sie mit der R-FGÜ beschäftigt?



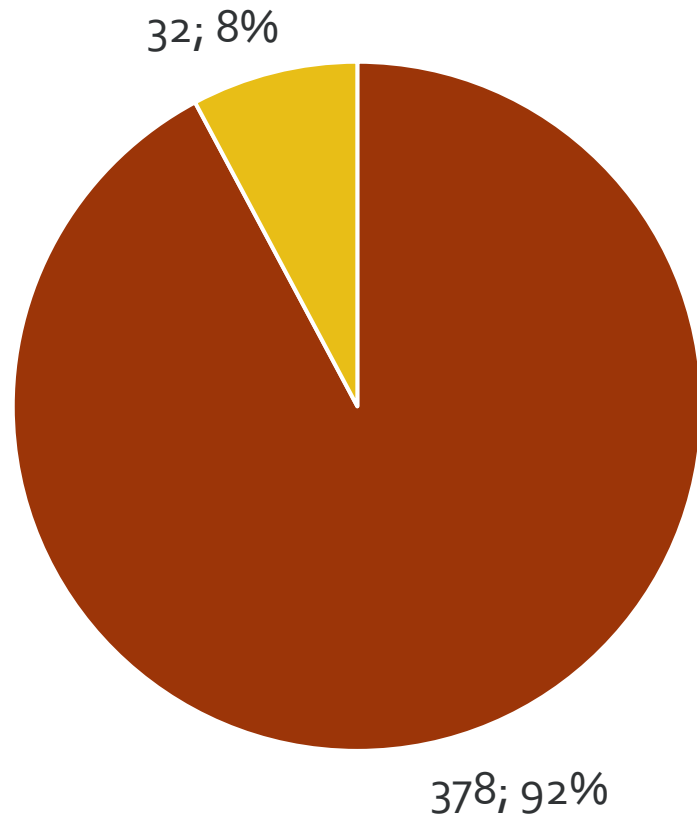
Amt von Kommune/Kreis



- Sonstige Verwaltung
- Ordnungsamt
- Planungsamt
- Tiefbauamt
- Straßenverkehrsbehörde

N = 603

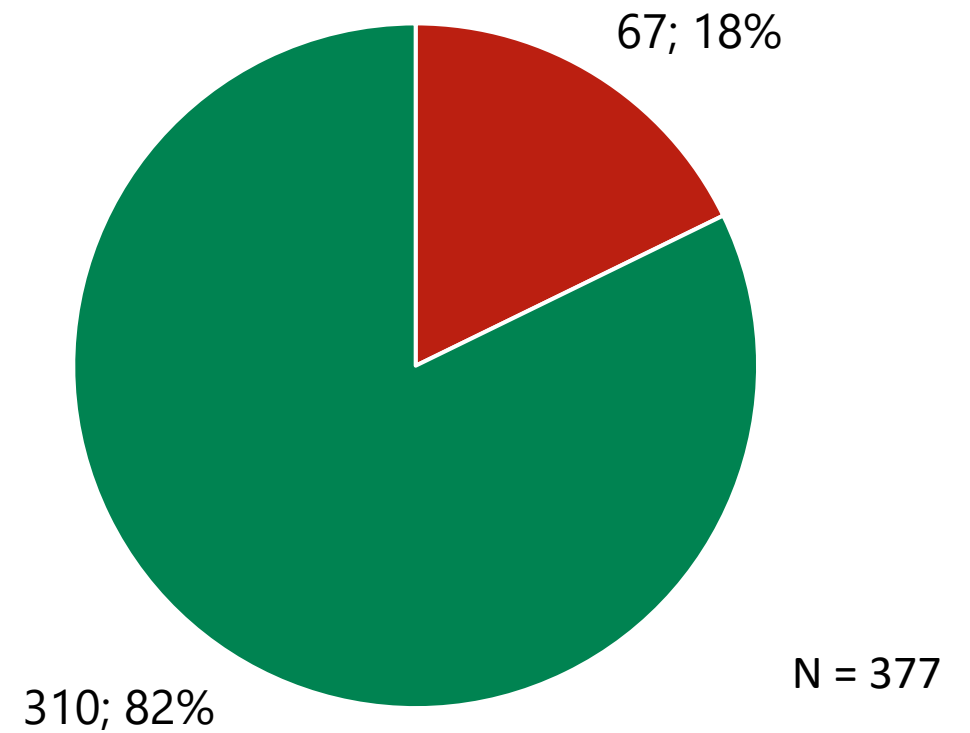
Kann nach Ihrer Meinung die R-FGÜ entfallen?



N = 410

■ Nein ■ Ja

Soll die R-FGÜ 2001 verändert werden?



N = 377

■ Nein ■ Ja

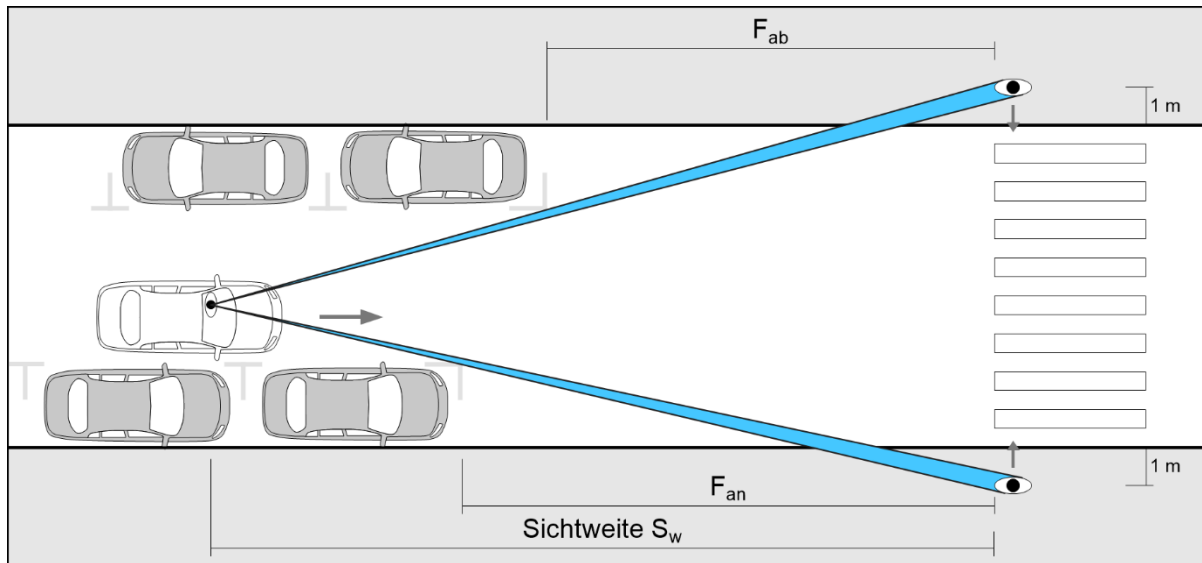
Was sollte konkret geändert werden?

Am häufigsten genannte Änderungswünsche:

- Entfall/ Entschärfung der verkehrlichen Voraussetzungen (Kfz/h, Fußgänger/h)
- FGÜ in Tempo 30-Zonen erlauben
- Anforderungen an Beleuchtung (situationsabhängig) reduzieren
- FGÜ bei Schutzbedürftigen (Kinder/Senioren etc.) als Regelfall
- Anordnung von FGÜ vereinfachen / Abwägung durch Kommune
- Anpassung an aktuelle StVO/ VwV-StVO
- "in der Nähe" von Lichtzeichenanlage (Ampel) definieren

Ziele: Ergänzung fehlender Aspekte

- Fußverkehrsnetz | sensible Einrichtungen
- Radverkehrsanlagen
- Kreisverkehre
- Sichtweite und parkende Fahrzeuge

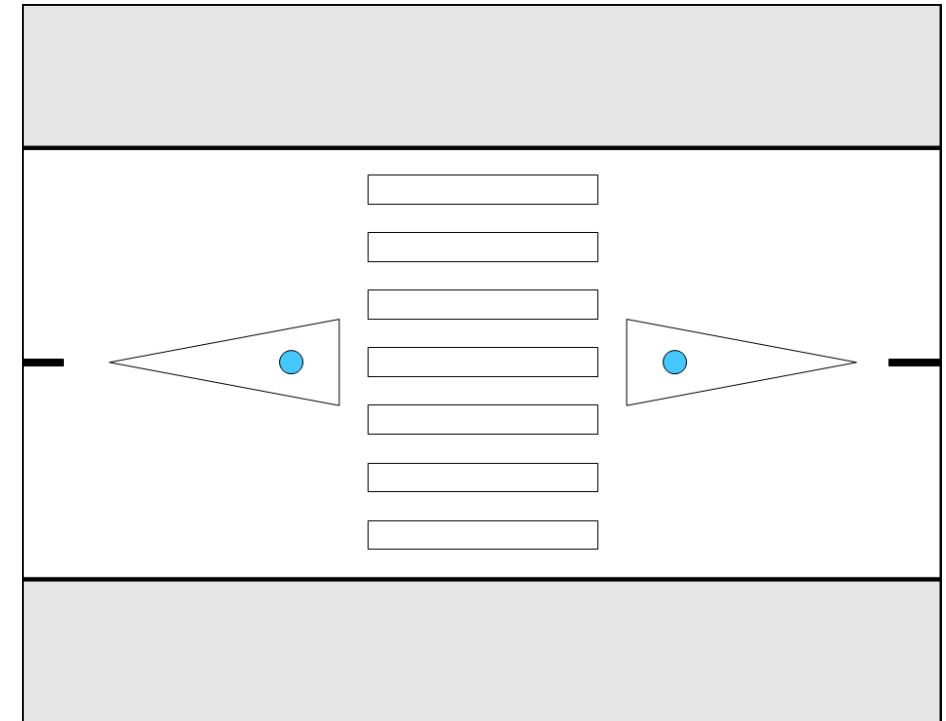


Ziele: Ergänzung fehlender Aspekte

Kfz-Geschwindigkeit (V_{zul})	50 km/h	40 km/h	30 km/h	20 km/h
Erkennbarkeit des FGÜ oder des Z 350 StVO auf Straßen mit Z 301 StVO, Z 306 StVO oder zwischen Knotenpunkten	100 m	80 m	50 m	25 m
S_W , Sichtweite von und auf querungswillige Personen	50 m	35 m	25 m	15 m
F_{an} bei Bild 1 (Parken am Fahrbahnrand)	30 m	25 m	15 m	8 m
F_{ab} bei Bild 1	25 m	15 m	10 m	6 m
F_{an} bei Bild 2 (vorgezogener Seitenraum)	20 m	15 m	10 m	5 m
F_{ab} bei Bild 2	10 m	10 m	5 m	3 m
F_{an} bei Bild 3 (Mittelinsel)	30 m	25 m	15 m	8 m
F_{ab} bei Bild 3				
F_{an} bei Bild 4 (vorgezogener Seitenraum	10 m	8 m	5 m	3 m
F_{ab} bei Bild 4 und Einengung von 0,50 m je Seite)	6 m	5 m	3 m	2 m

Ziel: Anpassung an neue Erkenntnisse

- Wegfall: FGÜ „dürfen nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss. **Dies gilt nicht an Kreuzungen und Einmündungen in den Straßen mit Wartepflicht.**“
- Wegfall der Verkehrsmengen
- Markierte Mittelinseln
- Wegfall „Entbehrlichkeit in Tempo 30-Zonen“



Sind FGÜ mit baulichen Mittelinseln aufgrund der Fahrbahnbreite nicht möglich, können sie auch mit markierten Mittelinseln ergänzt werden.

Ziel: Konkretisierung und Anpassung an örtliche Verhältnisse

- „in der Nähe“ von Lichtsignalanlagen
- FGÜ „müssen ausreichend weit voneinander entfernt sein “
- Beleuchtung
- Sichtverhältnisse
- „im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges“
- An Bushaltestellen
- Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
- Knotenpunkten

Ziel: Konkretisierung und Anpassung an örtliche Verhältnisse

Geschwindigkeit (V_{zul})	50 km/h	40 km/h	30 km/h	20 km/h
Über bevorrechtigte Straßen und zwischen Knotenpunkten	DIN 67523	DIN 67523	DIN 67523	C3
Über untergeordnete Knotenpunktarme sowie an Kreisverkehren ⁸	C3	C3	C3	C3
Fahrbahnbreiten ($\leq 4,00$ m)			C3	C3
Über Fahrradstraßen (ohne Kfz-Verkehr), Radschnellverbindungen, Radvorrang-routen sowie in Fahrradzonen			C3	
Über straßenbegleitende Radverkehrs-anlagen in Verlängerung von FGÜ über die Fahrbahn ($\leq 2,50$ m von der Fahrbahn entfernt)			C3	
Über alle anderen Radverkehrsanlagen			C4	

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Impressum

Dieses Dokument ist Teil einer Präsentation und ohne die mündlichen Erläuterungen unvollständig

IKS Mobilitätsplanung
Universitätsplatz 12
34127 Kassel



Andreas Schmitz
0561 - 953 79-676
andreas.schmitz@iks-planung.de

© Andreas Schmitz, Kassel 2026

Die in der Präsentation gemachten Aussagen und dargestellten Abbildungen stellen den aktuellen Stand dar.

Im Rahmen des weiteren Beteiligungsprozesses wird es sicherlich noch Veränderungen geben.

